

Gesetz vom 28. Juni 1961,

über das Dienst- und Besoldungsrecht bestimmter Kategorien von Vertragsbediensteten der niederösterreichischen Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut (NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz- GVBG.).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich.

§ 1.

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Personen, die zu einer Ortsgemeinde oder Stadt mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich - im folgenden Gemeinden genannt - in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und mit der Besorgung von behördlichen Aufgaben betraut sind (Vertragsbedienstete).

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Vertragsbediensteten sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann anzuwenden, wenn die vereinbarte Wochendienstleistung mindestens das halbe Ausmaß der im § 19 Abs. 1 vorgesehenen vollen Wochendienstleistung erreicht (Halbbeschäftigung).

(3) Über alle auf Grund dieses Gesetzes zu treffenden Maßnahmen beschließt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, das nach der nÖ. Gemeindeordnung oder dem besonderen Statuten im selbständigen Wirkungsbereich zuständige Organ der Gemeinde.

Aufnahmeerfordernisse.

§ 2.

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) das vollendete 18. Lebensjahr;
- c) die volle Handlungsfähigkeit; Minderjährige können jedoch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden;
- d) die allgemeine Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen;

e) ein einwandfreies Vorleben.

(2) Von der Voraussetzung gemäß Abs.1 lit.b kann, sofern geeignete Bewerber nicht zur Verfügung stehen, der Gemeinderat absehen. Die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit als Vertragsbediensteter einer Gemeinde ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 22, 25, 30 und 32 zu berücksichtigen.

Dienstvertrag.

§ 3.

(1) Der Dienstvertrag ist schriftlich auszufertigen und von beiden Teilen zu unterschreiben. Er hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten:

- a) in welchem Zeitpunkt des Dienstverhältnis beginnt,
- b) ob der Vertragsbedienstete für einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen wird,
- c) ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
- d) für welche Beschäftigungsart der Vertragsbedienstete aufgenommen wird und welcher Besoldungsgruppe und welcher Entlohnungsgruppe er demnach zugewiesen wird,
- e) ob der Vertragsbedienstete während der vollen täglichen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),
- f) daß dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung finden.

(2) Jede Änderung der vorgesehenen Beschäftigungsdauer und jede nicht nur vorübergehende Änderung des Beschäftigungsmaßes oder der vorgeschriebenen Beschäftigungsart, die mit einem Wechsel der Besoldungsgruppe oder der Entlohnungsgruppe verbunden ist, ist durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

(3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats eingegangen werden.

(4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit nur einmal verlängert werden; diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, als ob es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

(5) Dem Vertragsbediensteten ist eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag nach deren Genehmigung durch den Gemeinderat auszufolgen.

Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung.

§ 4.

(1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat das Dienstgeheimnis, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, treu zu bewahren, die vorgeschriebenen Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen.

(2) Sind für bestimmte Dienstzweige Sondervorschriften vorhanden, gelten sie auch für Vertragsbedienstete.

(3) Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt dem Bürgermeister durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich und des Bundeslandes Niederösterreich unverbrüchlich

zu beobachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen und der Gemeindeinteressen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, das Dienstgeheimnis jederzeit treu zu bewahren und bei seinem Verhalten in und außer Dienst sich seiner Stellung angemessen zu betragen. Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vertragsbedienstete zu unterfertigen hat.

Dienstverhinderung.

§ 5.

(1) Ist ein Vertragsbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug seinem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen und den Grund der Verhinderung nachzuweisen.

(2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Vertragsbediensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Bürgermeisters oder leitenden Gemeindebeamten der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf seine Bezüge, es sei denn, er macht glaubhaft, daß der Erfüllung dieser Verpflichtungen unabwendbare Hindernisse entgegengestanden sind.

Nebenbeschäftigung.

§ 6.

Der Vertragsbedienstete hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung, die voraussichtlich die Dauer von vier Wochen überschreitet, dem Bürgermeister - in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat - zu melden.

Bezüge.

§ 7.

(1) Dem Vertragsbediensteten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt und allfälligen Zulagen (Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Familienzulagen, Teuerungszulagen, Wachdienstzulagen, Ergänzungszuschläge).

(3) Außer dem Monatsbezug gebührt dem Vertragsbediensteten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Vertragsbediensteter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil, es sei denn, daß die Minderung des Monatsbezuges auf Krankheit zurückzuführen ist (§ 25). Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens.

Entlohnung.

§ 8.

(1) Für die Einreihung in die Besoldungsgruppen und in ihnen in die Entlohnungsgruppen und Dienstzweige - vor allem für die erforderliche Vorbildung und Ausbildung - sind die für die öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Gemeinderat kann den Vertragsbediensteten bestimmter Dienstzweige der Besoldungsgruppen I und II eine Dienstzulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages zuerkennen, wenn dies im Hinblick auf die Vorbildung und die Beanspruchung der Vertragsbediensteten dieser Dienstzweige und im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienstzweige geboten erscheint. Eine Dienstzulage darf nicht zuerkannt werden, wenn den öffentlich-rechtlichen Bediensteten des vergleichbaren Dienstzweiges dieser Gemeinde keine Dienstzulage gebührt.

Entlohnungsgruppen der
Besoldungsgruppe I.

§ 9.

Die Besoldungsgruppe I umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe a = höherer Dienst,

Entlohnungsgruppe b = gehobener Fachdienst,

Entlohnungsgruppe c = Fachdienst,

Entlohnungsgruppe d = mittlerer Dienst,

Entlohnungsgruppe e = Hilfsdienst.

Monatsentgelt der Besoldungsgruppe I.

§ 10.

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der
Besoldungsgruppe I beträgt:

In der Entloh- nungs- stufe	In der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	2.685	1.994	1.573	1.469	1.327
2	2.820	2.102	1.651	1.536	1.372
3	2.956	2.210	1.730	1.604	1.418
4	3.227	2.317	1.808	1.671	1.463
5	3.385	2.532	1.887	1.740	1.510
6	3.544	2.639	2.044	1.874	1.600
7	3.703	2.747	2.122	1.941	1.645
8	3.861	2.854	2.201	2.009	1.691
9	4.020	2.962	2.279	2.076	1.736
10	4.199	3.069	2.358	2.144	1.782
11	4.379	3.228	2.436	2.211	1.827
12	4.559	3.386	2.515	2.279	1.873
13	4.739	3.545	2.593	2.346	1.918
14	4.919	3.703	2.672	2.414	1.964
15	5.099	3.862	2.750	2.481	2.009
16	5.303	4.020	2.830	2.549	2.055
17	5.506	4.200	2.908	2.616	2.100
18	5.709	4.381	3.067	2.685	2.147
19	5.912	4.561	3.225	2.752	2.192
20	6.115	4.741	3.384	2.820	2.238

(2) Das Monatsentgelt beginnt in der Entlohnungsstufe 1.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

Entlohnungsgruppen der Besoldungsgruppe II.

§ 11.

Die Besoldungsgruppe II umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

- Entlohnungsgruppe 1 = besonders qualifizierter Dienst,
- Entlohnungsgruppe 2 = qualifizierter Dienst,
- Entlohnungsgruppe 3 = fachlicher Dienst,
- Entlohnungsgruppe 4 = besonders qualifizierter Hilfsdienst,
- Entlohnungsgruppe 5 = qualifizierter Hilfsdienst,
- Entlohnungsgruppe 6 = fachlicher Hilfsdienst,
- Entlohnungsgruppe 7 = einfacher Hilfsdienst.

Monatsentgelt der Besoldungsgruppe II.

§ 12.

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II beträgt:

In der Entlohnungsstufe	In der Entlohnungsgruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
	S c h i l l i n g						
1	1601	1549	1499	1449	1403	1357	1311
2	1670	1618	1568	1495	1449	1403	1357
3	1739	1687	1637	1541	1495	1449	1403
4	1808	1756	1706	1587	1541	1495	1449

In der Entlohnungsstufe	In der Entlohnungsgruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
	S c h i l l i n g						
5	1.877	1.825	1.775	1.633	1.587	1.541	1.495
6	2.015	1.963	1.913	1.725	1.679	1.633	1.587
7	2.084	2.032	1.982	1.771	1.725	1.679	1.633
8	2.153	2.101	2.051	1.817	1.771	1.725	1.679
9	2.222	2.170	2.120	1.863	1.817	1.771	1.725
10	2.291	2.239	2.189	1.909	1.863	1.817	1.771
11	2.360	2.308	2.258	1.955	1.909	1.863	1.817
12	2.429	2.377	2.327	2.001	1.955	1.909	1.863
13	2.498	2.446	2.396	2.047	2.001	1.955	1.909
14	2.567	2.515	2.465	2.093	2.047	2.001	1.955
15	2.636	2.584	2.534	2.139	2.093	2.047	2.001
16	2.705	2.653	2.603	2.185	2.139	2.093	2.047
17	2.774	2.722	2.672	2.231	2.185	2.139	2.093
18	2.843	2.791	2.741	2.277	2.231	2.185	2.139
19	2.912	2.860	2.810	2.323	2.277	2.231	2.185
20	2.981	2.929	2.879	2.369	2.323	2.277	2.231

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 195ste Teil des Monatsentgeltes.

(5) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe der Besoldungsgruppe II versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert und der Vertragsbedienstete die für die Überstellung in die höhere Entlohnungsgruppe vorge-

schriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Überstellung.

§ 13.

Für die Überstellung eines Vertragsbediensteten von einer Besoldungsgruppe in eine andere oder innerhalb einer Besoldungsgruppe von einer Entlohnungsgruppe in eine andere sind die Bestimmungen der §§ 15 und 16 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958, LGBL.Nr.355, in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Hierbei entsprechen die Entlohnungsgruppen a, b, c, d und e der Besoldungsgruppe I den Verwendungsgruppen A, B, C, D und E des Schemas II und die Entlohnungsgruppen 1 bis 7 der Besoldungsgruppe II den Verwendungsgruppen 1 bis 7 des Schemas I.

Familienzulagen.

§ 14.

Die Vertragsbediensteten beziehen Familienzulagen, soweit ihnen nicht auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gleichartige Zulagen gebühren. Der Anspruch auf diese Zulagen sowie deren Ausmaß, Anfall und Einstellung richten sich, sofern sich aus § 16 nichts anderes ergibt, nach den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften.

Studienbeihilfen.

§ 15.

Gebührt einem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten eine Kinderzulage für 2 Kinder, so erhält er für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht, eine jährliche Studienbeihilfe von S 400.--. Gebührt dem Vertragsbediensteten jedoch eine Kinderzulage für 3 oder mehr Kinder, so erhält er für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht, eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.200.--. Bei sozialer Bedürftigkeit können die vorgenannten Beträge bis auf das Doppelte erhöht werden.

Anfall und Einstellung des Monatsbezuges.

§ 16.

- (1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes.
- (2) Bei Änderung des Monatsbezuges ist, wenn nicht etwas anderes festgelegt wird, oder sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergibt, der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Maßnahmen bestimmend.
- (3) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Wenn jedoch die Gemeinde ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten trifft, so behält dieser seine vertragsmäßigen Ansprüche auf den Monatsbezug für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch die Gemeinde hätte verstreichen müssen unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Einrechnung zu unterbleiben.
- (4) Gebührt der Monatsbezug nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe des Monatsbezuges, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Monatsbezuges.

Auszahlung.

§ 17.

- (1) Der Monatsbezug ist für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.
- (2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalender-

vierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September, die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszusahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszusahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszusahlen.

Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen.

§ 18.

- (1) Der Vertragsbedienstete rückt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Entlohnungsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe vor.
- (2) Bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Dienstleistung von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Vertragsbediensteten voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Vertragsbediensteten zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel in Anschlag zu bringen.
- (3) Steht der Vertragsbedienstete gleichzeitig in einem Dienstverhältnis zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 vom Gesamtausmaß der Beschäftigungen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften auszugehen.
- (4) Wird ein vorher teilbeschäftigter Vertragsbediensteter voll beschäftigt, so gelten alle dem Zeitpunkt des Beginnes der Vollbeschäftigung vorangehenden Zeiträume als Vordienstzeiten.
- (5) Wird ein vorher vollbeschäftigter Vertragsbediensteter teilbeschäftigt, so bleibt er in der erreichten Entlohnungsstufe. Der nächste Vorrückungstermin richtet sich nach den Abs. 1 bis 3 und 6.

(6) Die Vorrückung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April als vollstreckt gilt, in den übrigen Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Juli.

Mehrdienstleistung der Vertragsbediensteten
der Besoldungsgruppe II.

§ 19.

(1) Dem Monatsentgelt des Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II liegt eine 45-stündige Wochendienstleistung zugrunde.

(2) Durch Arbeitsausfall an den im § 31 Abs. 3 der Gemeindebedienstetendienstordnung 1960, LGBl. Nr. 233, aufgezählten Tagen sowie an anderen Feiertagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet wird, tritt eine Minderung des Monatsentgeltes nicht ein. Dem Vertragsbediensteten, der an solchen Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Monatsentgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt; hiebei ist der Berechnung des Entgeltes für einen vollen Arbeitstag ein Sechszwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(3) Dem Vertragsbediensteten, der auf Anordnung an Sonntagen arbeitet, gebührt für diese Arbeit ein besonderes Entgelt. Der Berechnung dieses Entgeltes sind für einen vollen Arbeitstag zwei Sechszwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(4) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus auf Anordnung geleistete Überstunden sind, soweit dadurch eine 45-stündige Wochendienstleistung überschritten wird, von der 46. Stunde an bei Wochentagsarbeit mit dem eineinviertelfachen, bei Feiertagsarbeit von der 9. Stunde an mit dem zweifachen und bei Sonntagsarbeit von der 9. Stunde an mit dem dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zu entlohnen. Der Gemeinderat - in Städten mit eigenem Statut der Stadtrat (Stadtsenat) - kann zur Anpassung an die außerhalb des öffentlichen Dienstes bestehenden Regelungen über die Entschädigung für Überstunden bestimmen, daß die Entlohnung für Wochentagsüberstunden bis zum eineinhalbfachen

des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes erhöht wird, soweit durch die Überstunden eine 48-stündige Wochendienstleistung überschritten wird.

(5) Ist regelmäßig auch an Sonntagen und Feiertagen Arbeit zu leisten und wird ein Vertragsbediensteter turnusweise zu solchen Sonntags- und Feiertagsarbeiten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt die Arbeit an dem Sonntag oder dem Feiertag als Wochentagsarbeit; wird der Bedienstete während der Ersatzruhezeit zur Arbeit herangezogen, so gilt diese Arbeit für das Entgelt als Sonntagsarbeit.

Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten.

§ 20.

Nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsbezuges.

Nebengebühren.

§ 21.

Für die Nebengebühren gelten, soweit sich nicht aus § 19 etwas anderes ergibt, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die Gemeindebeamten sinngemäß.

Naturalbezüge.

§ 22.

Für die Gewährung von Naturalbezügen und Dienstkleidung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die Gemeindebeamten sinngemäß.

Außerordentliche Zuwendungen für besondere Leistungen.

§ 23.

(1) Einem Vertragsbediensteten kann vom Bürgermeister oder

vom Gemeinderat für besondere Leistungen die Anerkennung ausgesprochen werden.

(2) Wird einem Vertragsbediensteten die Anerkennung nach Abs. 1 vom Bürgermeister ausgesprochen, so kann ihm vom Gemeinderat eine einmalige außerordentliche Zuwendung bis zum Höchstbetrage seines letzten Monatsbezuges gewährt werden. Wird die Anerkennung vom Gemeinderat ausgesprochen, so ist damit gleichzeitig eine außerordentliche Zuwendung im Ausmaße der Hälfte des letzten Monatsbezuges verbunden. Der Gemeinderat kann jedoch auch eine höhere Zuwendung bis zum Höchstausmaß des letzten Monatsbezuges gewähren.

(3) Eine einmalige außerordentliche Zuwendung kann auch aus Anlaß eines 25- und 40 jährigen Dienstjubiläums im öffentlichen Dienst vom Gemeinderat in Höhe eines Monatsbezuges gewährt werden.

Führung eines Straf- oder Zivilprozesses im dienstlichen Interesse.

§ 24.

Wenn ein Vertragsbediensteter einen Straf- oder Zivilprozeß für seine eigene Person zu führen hat und die Führung eines solchen Prozesses auch im dienstlichen Interesse liegt, können ihm die hieraus erwachsenen Prozeßkosten aus Gemeindemitteln ersetzt werden. Ob und in welcher Höhe ein Ersatz geleistet wird, entscheidet der Gemeinderat (Stadtrat, Stadt-senat).

Ansprüche bei Dienstverhinderung.

§ 25.

(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder nach 14 tägiger Dienstdauer durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf den Monatsbezug bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das

Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es zehn Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(2) Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf den Monatsbezug fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die im Abs.1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v.H. beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die im Abs.1 angeführten Zeiträume angerechnet wird.

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs.1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, so gebühren dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume 49 v.H. des Monatsbezuges.

(4) Die in den Abs.1 und 3 vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Abs.6 etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, den der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen der Gemeinde gemäß Abs.1 und 3 über die in Abs.1 und 3 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus ganz oder zum Teil durch Gemeinderatsbeschluß gewährt werden.

(7) Der Monatsbezug ist dem Vertragsbediensteten auch dann zu belassen, wenn er nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung

durch höhere Gewalt ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Wird der Vertragsbedienstete durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, so gebührt ihm der Monatsbezug für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe. Auf diese Leistungen sind die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften dem Vertragsbediensteten zustehenden Beträge anzurechnen.

(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren während der Zeit, in der sie nach den Bestimmungen des Nö.Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl.Nr.53/1958, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Diese Dienstbefreiung gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs.1.

(9) Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs.7 ein Jahr gedauert, so gilt das Dienstverhältnis jedenfalls mit Ablauf dieser Frist als beendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(10) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Wiederaufnahme jeweils nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne der Abs.1 und 7 zuzurechnen.

Vorschuß.

§ 26.

(1) Einem Vertragsbediensteten kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zur Behebung eines Notstandes ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe von drei Monatsbezügen

vom Gemeinderat - in Städten mit eigenem Statut vom Stadtrat (Stadtsenat) - gewährt werden, der in höchstens 48 Monatsraten durch Abzug vom Monatsbezug hereinzubringen ist. Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Solange ein Vorschußrest besteht, darf ein neuer Vorschuß nur bis zur Höhe der Differenz zwischen Vorschußrest und dem dreifachen Monatsbezug gewährt werden.

(3) Die Bestimmungen der Abs.1 und 2 finden während eines Dienstverhältnisses auf Probe keine Anwendung. Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, kann unter sinngemäßer Anwendung der Abs.1 und 2 ein Vorschuß bis zur Höhe von zwei Monatsbezügen gewährt werden.

(4) Unter den im Abs.1 aufgezählten Voraussetzungen kann einem Vertragsbediensteten auch eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe vom Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) gewährt werden.

Vordienstzeiten.

§ 27.

(1) Den Vertragsbediensteten sind dem Zeitpunkt der Aufnahme vorangegangene Zeiträume für die Vorrückung in höhere Bezüge als Vordienstzeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzurechnen.

(2) Als Vordienstzeiten gemäß Abs.1 sind anzurechnen:

a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis

aa) zum Bund,

bb) zu einem Bundesland,

cc) zu einem Gemeindeverband,

dd) zu einer Gemeinde,

ee) zu einem Fonds, Betrieb, einer Stiftung oder Anstalt, die von einer der in lit. aa - dd genannten Körperschaft verwaltet werden,

ff) zu einem ausländischen öffentlichen Dienstgeber;

- b) die in einem Dienstverhältnis zu einem privaten Dienstgeber oder einem freien Beruf zugebrachte Zeit;
 - c) die im altösterreichischen Zivil-(Gendarmerie-)dienst, im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zivilstaatsdienst oder Militärdienst der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich bis zum 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeit, soferne der Vertragsbedienstete bis zum 13. März 1938 die österreichische Staats- bzw. Bundesbürgerschaft besessen hat; ferner die Zeit einer Wehrdienstleistung oder Dienstverpflichtung zwischen 13. März 1938 und 27. April 1945, die Zeit einer Kriegsgefangenschaft sowie einer sonstigen durch den Krieg bedingten Internierung, soferne nicht eine Anrechnung nach lit. d stattfinden kann;
 - d) Zeiten, während deren der Vertragsbedienstete nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung der Studien behindert war (Behinderungszeit); soferne eine Behinderung an der rechtzeitigen Vollendung der Studien angenommen wird, ist der normale Studienverlauf nach den bis zum 13. März 1938 geltenden österreichischen Vorschriften zu berücksichtigen;
 - e) eine absolvierte Gerichtspraxis.
- (3) Einem Dienstverhältnis gemäß Abs. 2 lit. a ist ein Dienstverhältnis bei einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gleichzuhalten.
- (4) Zeiträume gemäß Abs. 2 lit. a, c, d und Abs. 3 sind voll anzurechnen.
- (5) Zeiträume gemäß Abs. 2 lit. e sind bis zu einem Ausmaß von zwei Jahren anzurechnen.
- (6) Zeiträume gemäß Abs. 2 lit. b sind zur Hälfte anzurechnen.

(7) Über die Anrechnung der Vordienstzeiten entscheidet der Gemeinderat. In der hierüber auszufertigenden schriftlichen Mitteilung sind die angerechneten sowie die nicht angerechneten Vordienstzeiten anzugeben.

(8) Nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegte Vordienstzeiten werden bei einer Dienstleistung von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel angerechnet.

Nicht anrechenbare Zeiträume.

§ 28.

(1) Eine Anrechnung von Vordienstzeiten findet bei Vertragsbediensteten, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, nicht statt. Diese Beschränkung entfällt, wenn der Vertragsbedienstete insgesamt zwei Jahre als Vertragsbediensteter der Gemeinde in Verwendung gestanden ist. Bei der Berechnung dieses Zeitraumes sind die Bestimmungen des § 27 Abs.8 sinngemäß anzuwenden.

(2) Von der Anrechnung sind weiters ausgeschlossen:

- a) Zeiträume, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen;
- b) die in einem privaten Verhältnis oder in einem freien Beruf zurückgelegten Zeiten, wenn die während dieser Zeit entfaltete Tätigkeit für die Verwendung des Vertragsbediensteten nicht von Bedeutung ist; dies gilt jedoch nur bei einer Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge;
- c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Vertragsbediensteten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) Zeiträume, die in einem freien Beruf zurückgelegt wurden, für dessen weitere Ausübung der Vertragsbedienstete auf

Grund strafrechtlicher oder disziplitärer Verurteilung oder durch Verwaltungsverfügung die Befugnis verloren hat;

- e) Zeiträume, für die dem Vertragsbediensteten aus einem im § 27 Abs.2 lit.a bezeichneten Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe- (Versorgungs-)genuß zusteht, sofern nicht auf diese Anwartschaft oder auf diesen Anspruch, soweit diese auf die angerechnete Vordienstzeit entfallen, zugunsten der Gemeinde verzichtet wird.

(3) Von der Anrechnung sind außer den in Abs.1 und 2 angeführten Zeiträumen auch Zeiträume ausgeschlossen, für die der Vertragsbedienstete eine Abfertigung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht zurückerstattet. Bei der Festsetzung des rückzuerstattenden Abfertigungsbetrages ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1.) Wurde eine Abfertigung vor dem 1.September 1946 flüssig gemacht, so ist der auf die gegenwärtige Schillingwährung umgestellte Abfertigungsbetrag auf das Sechsfache zu erhöhen. In Fällen, in denen Abfertigungsbeträge noch in Kronen ausgezahlt wurden, sind der Umrechnung von der Kronen- in die Schillingwährung nachstehende Schlüsselzahlen zugrunde zu legen. Wenn die Abfertigung vor dem 1.Jänner 1920 ausgezahlt wurde:
10 K = 1 S, wenn die Abfertigung im Jahre 1920 ausgezahlt wurde:
100 K = 1 S, wenn die Abfertigung im Jahre 1921 ausgezahlt wurde:
1000 K = 1 S, wenn die Abfertigung nach dem 31.Dezember 1921 ausgezahlt wurde: 10.000 K = 1 S.

2.) Für Abfertigungen, die in der Zeit zwischen dem 1.September 1946 und dem 31.Mai 1955 flüssig gemacht wurden, sind für die nachstehenden Zeiträume die angeführten Vervielfachungsfaktoren anzuwenden:

Vom 1.September 1946 - 31.Juli 1947	5
Vom 1.August 1947 - 30.April 1950	2,5
Vom 1.Mai 1950 - 15.Juli 1951	2
Vom 16.Juli 1951 - 31.Mai 1955	1,4

3.) Abfertigungen, die nach dem 31.Mai 1955 ausgezahlt wurden, sind mit dem gleichen Bruttobetrag zurückzuerstatten, in dem sie ausgezahlt wurden.

- 21 -

**Gemeindame Bestimmungen über die
Anrechnung von Vordienstzeiten.
§ 29.**

(1) Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten ist von der Eingangsstufe jener Entlohnungsgruppe auszugehen, für die die betreffende Vordienstzeit zu werten ist. Handelt es sich dabei um verschiedene nicht gleichwertige Vordienstzeiten, so ist ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge von der niedrigsten Entlohnungsgruppe auszugehen und in sinngemäßer Anwendung des § 13 zu überstellen. Es kann hiedurch aber keine bessere Anrechnung erfolgen, als wenn die gesamte Vordienstzeit in der Entlohnungsgruppe, in welcher die Aufnahme erfolgte, berücksichtigt worden wäre.

(2) Um die Anrechnung der Vordienstzeiten hat der Vertragsbedienstete schriftlich anzusuchen. Die Anrechnung ist durchzuführen:

- a) mit Wirksamkeit vom Tage der Aufnahme, wenn das Ansuchen spätestens ein Jahr nach der Aufnahme eingebracht wird;
- b) sonst mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung nächstfolgenden Monatsersten; wird das Ansuchen an einem Monatsersten eingebracht, von diesem Tage an.

Erholungsurlaub.

§ 30.

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so ist dem Vertragsbediensteten in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Monatsbezuges zu gewähren.

(2) Der Erholungsurlaub beträgt:

- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Dienstjahr
14 Werkzeuge;
- b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Dienstjahr an
21 Werkzeuge;
- c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Dienstjahr an
28 Werkzeuge.

(3) Den Vertragsbediensteten, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, z.B. jenen, die unmittelbar Röntgendienst besorgen oder Arbeiten mit Infektionsmaterial oder solche, die durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, wird ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 24 Werktagen gewährt.

(4) Das Urlaubsausmaß nach Abs.2 erhöht sich

- a) um 6 Werktage für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a;
- b) um 4 Werktage für Vertragsbedienstete nach Abs.3 und für solche des Krankenpflege-, Erzieher- und Fürsorgedienstes;
- c) um 3 Werktage für Vertragsbedienstete, deren Erwerbsfähigkeit infolge nachgewiesener Kriegsbeschädigung um mindestens 50 v.H. vermindert ist.

(5) Der Erholungsurlaub ist vom Bürgermeister (Magistratsdirektor, leitenden Gemeindebeamten) nach Zulässigkeit des Dienstes für die Zeit vom 1.Mai bis 30.September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren.

(6) Das Urlaubsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch des Vertragsbediensteten für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des in den Abs.2 und 3 festgesetzten Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

(7) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn das für die Erhöhung maßgebende Ereignis im Laufe des Kalenderjahres eintritt. Das Urlaubsausmaß darf jedoch in keinem Fall 32 Werktage übersteigen.

(8) Die Zeit, während der ein Vertragsbediensteter wegen Krankheit oder infolge eines Unfalles an der Dienstleistung verhindert war oder nach ärztlichem Zeugnis verhindert gewesen

wäre, wenn er sich nicht im Erholungsurlaub befunden hätte, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(9) Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den normalmäßigen Erholungsurlaub anzurechnen. Hievon ist jedoch dann und insoweit Abstand zu nehmen, als dieser Urlaub auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens zur Weitererhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist.

(10) Der Bürgermeister kann aus dienstlichen Rücksichten anordnen, daß ein schon bewilligter Erholungsurlaub nicht angetreten oder nicht fortgesetzt wird und daß der Antritt oder die Fortsetzung desurlaubes aufzuschieben ist. Mit solchen Maßnahmen verbundene Kosten sind dem Vertragsbediensteten in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.

(11) Ein Erholungsurlaub, der bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres nicht verbraucht wird, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung; der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn der Urlaub aus dienstlichen Rücksichten nicht gewährt werden konnte.

Sonderurlaub, Dienstfreistellung.

§ 31.

(1) Für die Gewährung eines Sonderurlaubes an einen Vertragsbediensteten gelten die Bestimmungen des § 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen des § 91 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 über die Dienstfreistellung von Mandataren und bestimmten staatlichen Organen sind auch auf Vertragsbedienstete sinngemäß anzuwenden.

Abfindung für den Erholungsurlaub.

§ 32.

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubes endet; sie gebührt auch, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten geendet oder im Kalenderjahr der Aufnahme nicht mehr

als sechs Monate gedauert und spätestens im Kalenderjahr nach der Aufnahme geendet hat.

(2) Die Abfindung beträgt, wenn das Dienstverhältnis im Kalenderjahr der Aufnahme oder im folgenden Kalenderjahr endet, für jede Woche seit Beginn des Dienstverhältnisses, in den übrigen Fällen für jede Woche seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während des Urlaubes zugekommen wäre, wenn er den Urlaub verbraucht hätte.

(3) Die Bestimmungen des Abs.1 finden keine Anwendung, wenn das Dienstverhältnis gemäß § 25 Abs.9 endet.

Verlust des Anspruches auf Urlaub und auf Abfindung.

§ 33.

Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Urlaub und auf Abfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Er verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Abfindung bleibt ihm in diesem Falle gewahrt.

Enden des Dienstverhältnisses.

§ 34.

(1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 25 Abs.9

- a) durch Tod;
- b) durch einverständliche Lösung;
- c) durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde;
- d) durch vorzeitige Auflösung.

Ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet auch mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war; ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertrags-
teil jederzeit gelöst werden.

(3) Eine entgegen den Vorschriften des § 36 ausgesprochene
Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine entgegen den Vorschriften
des § 38 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn
der angeführte Auflösungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinne
des § 36 Abs.2 darstellt; liegt auch kein Kündigungsgrund vor,
so ist die ausgesprochene Entlassung rechtsunwirksam.

(4) In den Fällen des Abs.3 ist § 16 Abs.3 zweiter und dritter
Satz sinngemäß anzuwenden.

Zeugnis.

§ 35.

Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertrags-
bediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und
die Art der Dienstleistung auszustellen.

Kündigung.

§ 36.

(1) Der Gemeinderat kann ein Dienstverhältnis, das ununter-
brochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit An-
gabe des Grundes kündigen. Der einjährige Zeitraum verlän-
gert sich auf zwei Jahre, wenn das Ausmaß der Wochenarbeits-
zeit die Hälfte der für einen vollbeschäftigten Vertragsbe-
diensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit beträgt.

(2) Ein Grund, der zur Kündigung berechtigt, liegt vor:

- a) wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich
verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende
Verwendung auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens als
geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
- c) wenn der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erziel-
baren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht
erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- d) wenn der Vertragsbedienstete eine im Dienstvertrag ver-
einbarte besondere Verpflichtung nicht erfüllt;

- e) wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
- f) wenn sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- g) wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht, es sei denn, daß das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in dem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat;
- h) wenn der Vertragsbedienstete vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat;
- i) wenn der Vertragsbedienstete das 65. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf einen Ruhegenuß aus einem öffentlichen Dienstverhältnis hat.

(3) Hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen bei weiblichen Vertragsbediensteten vor und nach ihrer Niederkunft gelten die Bestimmungen des Nö. Mutterschutz-Landesgesetzes.

Kündigungsfristen.

§ 37.

(1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 6 Monaten	1 Woche,
6 Monaten	2 Wochen,
1 Jahr	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
5 Jahren	3 Monate,
10 Jahren	4 Monate,
15 Jahren	5 Monate.

Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Monats zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 25 Abs.10 sinngemäß anzuwenden.

(2) Während der Kündigungsfrist sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 38.

(1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 3 Abs.3), vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der den Gemeinderat zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften ausgeschlossen hätte;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen läßt oder wenn er sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden läßt;

- c) wenn der Vertragsbedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;
- d) wenn der Vertragsbedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;
- e) wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerstreitet oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt.

(3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Vertragsbediensteten ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Vertragsbediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen.

(4) Das Gleiche gilt für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft.

(5) Ein wichtiger Grund, der den Vertragsbediensteten zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

Abfertigung.

§ 39.

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Vertragsbediensteten beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

- a) wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 3 Abs.3) und durch Zeitablauf geendet hat;
- b) wenn das Dienstverhältnis von der Gemeinde nach § 36 Abs.2 lit.a, c oder f oder wenn es vom Vertragsbediensteten gekündigt wurde;
- c) wenn der Vertragsbedienstete entlassen wird (§ 38 Abs.2);
- d) wenn der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 38 Abs.5);
- e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustandekommt oder wenn der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde übernommen wird.

(2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verhelicht oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

(3) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölfache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges.

(4) Bei der Berechnung der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 3 ist § 25 Abs.10 sinngemäß anzuwenden. Hat der Vertragsbedienstete bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, dessen Dauer nach dieser Bestimmung der Dauer des Dienstverhältnisses (Abs.3) zuzurechnen ist, eine Abfertigung erhalten, so ist diese Abfertigung in die Abfertigung nach Abs.3 einzurechnen, soweit sie nicht bereits aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten rückerstattet wurde.

(5) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbe-

diensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

Sonderverträge.

§ 40.

In begründeten Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die zugunsten des Vertragsbediensteten von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeinderates.

Besondere Befugnisse des Bürgermeisters.

§ 41.

(1) Der Bürgermeister kann die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe (§ 3 Abs.1 lit.c und Abs.3), die Kündigung (§ 36) und die Entlassung (§ 38) auch ohne vorhergehenden Gemeinderatsbeschluß verfügen, wenn dies in dringenden Fällen die Gemeindeinteressen erfordern. Die Genehmigung des Gemeinderates ist jedoch ehestens einzuholen.

(2) Verweigert der Gemeinderat die Genehmigung im Sinne des Abs.1 so gilt das Dienstverhältnis auf Probe mit Ablauf der Probezeit als beendet; die Kündigung oder Entlassung gilt in diesem Falle als nicht ausgesprochen.

Abschnitt II.
Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im
Gemeindewachdienst.

§ 42.

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Vertragsbedienstete der Gemeinden, die im Gemeindewachdienst verwendet werden.

(2) Auf diese Vertragsbediensteten finden die Bestimmungen des Abschnittes I soweit Anwendung als nicht im Abschnitt II etwas anderes bestimmt ist.

Aufnahmeerfordernisse.

§ 43.

(1) Als Vertragsbedienstete im Gemeindewachdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen außer den im § 2 Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen noch nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) Die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes mit der Waffe auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 181/1955;
- b) ein Höchstalter von 30 Jahren;
- c) eine Mindestgröße von 168 cm.

(2) Vertragsbedienstete im Gemeindewachdienst dürfen ihren Dienst in Uniform erst nach einer Grundschulung im Ausmaß von mindestens 12 Monaten versehen.

(3) Von der im Abs. 1 lit. a geforderten Voraussetzung kann bei Personen, die auf Grund ihres Alters zum ordentlichen Präsenzdienst nicht mehr eingezogen wurden, Abstand genommen werden, sofern bei diesen die erforderliche Vertrautheit im Umgang mit Waffen gewährleistet ist.

Entlohnung.

§ 44.

(1) Der Vertragsbedienstete im Gemeindewachdienst ist in die

Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe d, einzureihen.

(2) Den im Abs.1 genannten Vertragsbediensteten gebühren Dienst- und Wachdienstzulagen unter sinngemäßer Anwendung des § 22 Abs.2 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958.

Abschnitt III.

Sonderbestimmungen für Vertragslehrer an Gemeinde-
unterrichtsanstalten.

§ 45.

Für die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung der an Gemeindeunterrichtsanstalten verwendeten Vertragslehrer sind die für Vertragslehrer des Bundes geltenden Rechtsvorschriften sinn-
gemäß anzuwenden.

Abschnitt IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 46.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Abs.2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem seiner Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs.1 und § 12 Abs.1 treten am 1. Jänner 1962 in Kraft.

(3) Mit diesem Tag treten alle bisherigen Dienstordnungen oder sonstigen Vorschriften, die das Dienst- und Besoldungsrecht der im § 1 genannten Vertragsbediensteten betreffen, außer Kraft.

§ 47.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen in seinem Geltungsbereich (§ 1) Dienstverträge nach anderen Bestimmungen nicht mehr abgeschlossen werden.

§ 48.

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Dienstverhältnisse, die in den Geltungsbereich (§ 1) dieses

Gesetzes fallen, sind innerhalb eines Jahres nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erneuern. Die Erneuerung hat durch Abschluß eines schriftlich auszufertigenden Vertrages (§ 3) zu erfolgen, wobei der Vertragsbedienstete unter sinnvoller Anwendung des § 10 in jene Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe einzureihen ist, die seinem bisherigen Monatsentgelt entspricht.

(2) Ein nach Maßgabe des Abs.1 erneuertes Dienstverhältnis gilt als Fortsetzung des unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnisses zur Gemeinde.

(3) Erklärt sich der Vertragsbedienstete mit der ihm angebotenen Erneuerung des Vertrages nicht binnen vier Wochen einverstanden, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist unter Wahrung eines allfälligen Anspruches auf Abfertigung als einverständlich aufgelöst.

(4) Vordienstzeiten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 anzurechnen, wenn der Vertragsbedienstete

- a) binnen sechs Monaten nach Ausfertigung der schriftlichen Ausfertigung des Dienstvertrages, mit dem die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Abs.1) erfolgt, darum ansucht, mit Wirksamkeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes;
- b) später ansucht, mit Wirksamkeit von dem der Einbringung des Ansuchens nächstfolgenden Monatsersten an; wird das Ansuchen an einem Monatsersten eingebracht, so von diesem Tage an.

(5) Wurden einem Vertragsbediensteten bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Vordienstzeiten angerechnet und sucht er nach der Erneuerung des Dienstverhältnisses um Anrechnung von Vordienstzeiten nach Abs.4 an, so sind die als Vordienstzeiten geltend gemachten einzelnen Zeiträume zunächst nach den gemäß § 27, 28 und 29 anzuwendenden Vorschriften zu behandeln. Ist das Gesamtausmaß der auf diese Weise anzurechnenden Vordienstzeiten geringer als das Gesamtausmaß der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angerechneten Vordienstzeiten, so ist das bisherige Gesamtausmaß zu belassen.

(6) Wurde der Vertragsbedienstete zwischen der Aufnahme in das Dienstverhältnis zur Gemeinde und dem Ansuchen um Anrechnung

von Vordienstzeiten gemäß Abs. 4 in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt, so sind die anrechenbaren Vordienstzeiten in jener Entlohnungsgruppe anzurechnen, in die der Vertragsbedienstete bei seiner Aufnahme eingereiht wurde. § 13 und Abs. 5 gelten sinngemäß

§ 49.

(1) Ergibt sich bei der Erneuerung des Dienstvertrages gemäß § 48 ein niedrigeres Monatsentgelt als bisher, wobei die Familienzulagen und andere Zulagen außer Betracht bleiben, so ist dem Vertragsbediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens höherer Bezüge einzuziehende Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Nach den bisherigen Dienstverträgen gewährte Ergänzungszulagen gelten als Ergänzungszulagen nach diesem Gesetz.

(2) Sofern es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren den Vertragsbediensteten zum Monatsbezug Teuerungszulagen. Die Höhe der Teuerungszulagen ist im Bedarfsfalle von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.

§ 50.

Weibliche Vertragsbedienstete, die in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, erhalten die Abfertigung nach den Bestimmungen des § 39, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Dienstverhältnis kündigen.

§ 51.

(1) Die Erneuerung des Dienstvertrages gemäß § 48 ist vom Bürgermeister durchzuführen. § 3 Abs. 5 findet hierbei keine Anwendung.

(2) Für die gemäß Abs. 1 erneuerten Dienstverträge sind keine Verwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 52.

Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis einschließlich 31. Dezember 1961 gebührt dem Vertragsbediensteten das nachstehende Monatsentgelt:

a) Vertragsbedienstete der Besoldungsgruppe I:

In der Entlohnungsstufe	In der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	2.631	1.959	1.539	1.435	1.291
2	2.690	2.007	1.572	1.464	1.313
3	2.820	2.110	1.647	1.529	1.356
4	3.078	2.212	1.723	1.593	1.399
5	3.229	2.417	1.799	1.658	1.442
6	3.380	2.519	1.949	1.787	1.529
7	3.531	2.621	2.024	1.851	1.571
8	3.681	2.724	2.100	1.916	1.614
9	3.832	2.826	2.175	1.980	1.658
10	4.004	2.928	2.250	2.045	1.700
11	4.177	3.078	2.325	2.110	1.744
12	4.348	3.229	2.400	2.175	1.787
13	4.521	3.380	2.476	2.239	1.829
14	4.694	3.531	2.551	2.304	1.873
15	4.865	3.682	2.626	2.368	1.916
16	5.059	3.832	2.702	2.433	1.959
17	5.253	4.004	2.777	2.497	2.002
18	5.446	4.177	2.928	2.562	2.045
19	5.640	4.348	3.078	2.626	2.088
20	5.834	4.521	3.229	2.691	2.131

b) Vertragsbedienstete der Besoldungsgruppe II:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
	S c h i l l i n g						
1	1.561	1.512	1.463	1.406	1.362	1.318	1.274
2	1.591	1.541	1.492	1.426	1.382	1.338	1.295
3	1.657	1.608	1.558	1.471	1.426	1.382	1.338
4	1.722	1.673	1.623	1.514	1.471	1.426	1.382
5	1.789	1.739	1.690	1.558	1.514	1.471	1.426
6	1.920	1.871	1.828	1.645	1.602	1.558	1.514
7	1.986	1.936	1.888	1.690	1.645	1.602	1.558
8	2.052	2.002	1.953	1.734	1.690	1.645	1.602
9	2.117	2.069	2.019	1.777	1.734	1.690	1.645
10	2.183	2.134	2.084	1.821	1.777	1.734	1.690
11	2.250	2.200	2.151	1.863	1.821	1.777	1.734
12	2.315	2.266	2.216	1.909	1.863	1.821	1.777
13	2.381	2.332	2.282	1.933	1.909	1.863	1.821
14	2.447	2.397	2.348	1.997	1.953	1.909	1.863
15	2.513	2.463	2.414	2.040	1.997	1.953	1.909
16	2.578	2.529	2.479	2.084	2.040	1.997	1.953
17	2.645	2.595	2.546	2.129	2.084	2.040	1.997
18	2.710	2.660	2.611	2.173	2.129	2.084	2.040
19	2.776	2.727	2.677	2.216	2.173	2.129	2.084
20	2.841	2.792	2.742	2.260	2.216	2.173	2.129